



# KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

[www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;  
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

---

Freitag, 07.02.2025

Nr. 2

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) i.V.m. der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit vom 30.07.2015 (EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung); freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit	5
Manöver	8

---

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) i.V.m. der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit vom 30.07.2015 (EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung);  
freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt gemäß § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Alle Halter von für die Blauzungerkrankung empfänglichen Tierarten dürfen ihre Tiere freiwillig gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Die freiwillige Impfung für den Landkreis Amberg-Sulzbach wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes genehmigt.
2. Empfängliche Tiere dürfen gegen die Blauzungenkrankheit nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden.
3. Es müssen Impfstoffe verwendet werden, die für die jeweilige Tierart zugelassen sind oder deren Anwendung durch die BTV-3 Impfstoffgestattungsverordnung gestattet worden ist. Die Angaben des Impfstoffherstellers sind zu beachten.

4. Der Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen hat jede Impfung gegen Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung unter Angabe der Registriernummer des Betriebes, Datum der Impfung und dem verwendeten Impfstoff bei der dafür beauftragten Stelle (HIT-Datenbank) selbständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.
5. Der Halter von anderen als den unter Nr. 4 genannten, für die Blauzungenerkrankung empfänglichen Tierarten (z. B. Gehegewild, Neuweltkameliden) hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung beim Veterinäramt unter Angabe des Namens/der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, der Balisnummer des Betriebes, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.
6. Die unter Nrn. 4 und 5 genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
7. Verstöße gegen Nr. 6 können gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes mit Bußgeld geahndet werden.
8. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.
9. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.
10. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung vom 30.05.2016.

### **Gründe:**

#### 1. Sachverhalt:

In Deutschland ist die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit derzeit nur nach Ausbruch der Blauzungenkrankheit mit einem inaktivierten Impfstoff gesetzlich möglich. Mit Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung wird die Möglichkeit der Genehmigung von freiwilligen (vorbeugenden) Schutzimpfungen gegen die Blauzungenkrankheit geschaffen.

Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes Amberg-Sulzbach vom 11. Mai 2016 wird die freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit empfohlen. Tierseuchenrechtliche Bedenken stehen nicht entgegen. Die Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts empfiehlt die Durchführung der Impfung ausdrücklich um Rinder- und insbesondere Schafbestände vor der Infizierung mit dem Virus der Blauzungenkrankheit zu schützen. Auf die Qualitative Risikobewertung vom 30. November 2015 wird verwiesen (siehe Homepage FLI).

Bezüglich der zu verwendeten Impfstoffe erfolgte nun gemäß der 2. Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgesattungsV) vom 06.06.2024 eine Änderung. So müssen Impfstoffe verwendet werden, die für die jeweilige Tierart zugelassen sind oder deren Anwendung durch die BTV-3-Impfstoff-gestattungsverordnung gestattet worden ist. Demzufolge wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 30.05.2016 dahingehend abgeändert.

#### 2. Rechtliche Würdigung:

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen -GVVG- sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG- örtlich zuständig.
- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 1, 3, 6 Abs. 1, §§ 9 und 11 des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Die 5. Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 03. Mai 2016 wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 21 vom 06. Mai 2016 verkündet. Die Verordnung trat damit am 07. Mai 2016 in Kraft.

Um eine einheitliche Durchführung der Bestimmungen zu gewährleisten und um den Verwaltungs- und Kostenaufwand so gering wie möglich zu halten, wird die Erfassung der Impfdaten in der HIT-Datenbank in Form einer Allgemeinverfügung geregelt.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Tierhalter mit entsprechenden Tierbeständen auf dem Gebiet des Landkreises Amberg-Weizsach, die Tiere freiwillig gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Rechtsgrundlage für die Mitteilung ist § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung. Danach hat der Tierhalter die entsprechenden Impfdaten der zuständigen Behörde oder einer beauftragten Stelle mitzuteilen. Für die Tierarten Rind, Schaf und Ziege erfolgt die Erfassung der Impfdaten zentral in der HIT-Datenbank (beauftragte Stelle). Die Gestattung der Anwendung bestimmter Impfstoffe stützt sich auf § 1 der BTV-3-Impfgestattungsv. Die Bußgeldvorschrift stützt sich auf § 5 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung i.V.m. § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes.

- 2.3 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes keine Kosten erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65  
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### **Allgemeine Hinweise:**

1. Impfstoffe gegen die Blauzungenkrankheit sind zur ausschließlichen Anwendung durch den Tierarzt bestimmt.
2. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben Vorschriften anderer Rechtsgebiete unberührt.

Amberg, 06.02.2025

gez.

Richard Reisinger

Landrat

54/06.02.2025

---

**Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach**

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
	Bundeswehr Manöver-Nr.: 86-3-12-DE	04.03.2025 - 06.03.2025	Landkreis Amberg-Sulzbach: Freudenberg, Ebermannsdorf

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt das Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/05.02.2025